Jahrgang 18 Freitag, den 13. Mai 2022 Nummer 5

Amtsblatt der Stadt Mansfeld

Komm, lieber Mai, und mache ...
(Fritzchen an den Mai)

Komm, lieber Mai, und mache
Die Bäume wieder grün,
Und lass uns an dem Bache
Die kleinen Veilchen blüh‘n!
Wie möchten wir so gerne
Ein Blümchen wieder seh‘n,
Ach, lieber Mai, wie gerne
Einmal spazieren geh‘n.
Zwar Wintertage haben
Wohl auch der Freuden viel,
Man kann im Schnee frisch traben
Und treibt manch Abendspiel.
Baut Häuserchen von Karten,
Spielt Blindekuh und Pfand,
Auch gibt‘s wohl Schlittenfahrten
Aufs liebe freie Land.
Doch wenn die Vöglein singen,
Und wir dann froh und flink
Auf grünem Rasen springen,
Das ist ein ander‘ Ding.
Jetzt muss mein Steckenpferdchen
Dort in dem Winkel steh‘n;
Denn draußen in dem Gärtchen
Kann man vor Schmutz nicht geh‘n.
Am meisten aber dauert
Mich Lottchens Herzeleid,
Das arme Mädchen lauert
Recht auf die Blumenzeit.
Umsonst hol ich ihr Spielchen
Zum Zeitvertreib herbei,
Sie sitzt in ihrem Stühlchen
Wie‘s Hühnchen auf dem Ei.
Ach, wenn‘s doch erst gelinder
Und grüner draußen wär!
Komm, lieber Mai, wir Kinder,
Wir bitten gar zu sehr!
O komm und bring vor allem
Uns viele Veilchen mit,
Bring auch viel Nachtigallen
Und schöne Kuckucks mit.

Christian Adolph Overbeck
(1755-1821)
vertont von W. A. Mozart, 1791

Inhalt

Aus dem Rathaus
Amtliche Bekanntmachungen Seite 2

Mitteilungen und Informationen der Stadtverwaltung Seite 19

Vereine und Verbände informieren Seite 19

Verschiedenes Seite 20

für die Ortsteile Mansfeld-Lutherstadt • Abberode • Annarode • Biesenrode • Braunschwende • Friesdorf • Großörner • Gorenzen • Hermerode • Möllendorf • Molmerswende • Piskaborn • Ritzgerode • Siebigerode • Vatterode

Amtlicher Teil

Stadt Mansfeld

Beschlüsse

Auszug
aus dem Protokoll der Stadtratssitzung der Stadt Mansfeld vom 04.04.2022

Beschluss-Nr. 201-02/22 SR

Der Stadtrat der Stadt Mansfeld billigt den Entwurf des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom Februar 2022 mit Umweltbericht und Anlagen 1 bis 5 und beschließt die öffentliche Auslegung des Entwurfes gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) für die Dauer eines Monats.

Hinweis:
Der Begründungstext des Beteiligungsexemplars wird ohne die Hervorhebung der geänderten Textpassagen öffentlich ausgelegt sowie den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange übergeben.

Der Beschluss wird ortsüblich bekanntgemacht.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Stadträte:	20 + 1
davon anwesend:	12 + 1
Ja-Stimmen:	13
Gegenstimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Mansfeld, den 07.04.2022

Andreas Koch
Bürgermeister

Stadt Mansfeld - Siegel - 1

Bekanntmachungen

Öffentlicher Hinweis zur Räumung von Grabstätten

Mit öffentlicher Bekanntmachung im Amtsblatt 04/2022 wurde auf den Ablauf des Nutzungsrechtes an der folgenden Grabstätte hingewiesen:
Friedhof Mansfeld
Einzelgrabstätte Annelies Pilz
Grabbezeichnung MAN-2UT-04-006
Mit Ablauf der gesetzten Frist hat sich kein Nutzungsberechtigter bei der Friedhofsverwaltung gemeldet. **Die Grabstätte wird ab dem 30.05.2022 durch die Stadt Mansfeld beräumt.**

Sollte hiergegen ein berechtigtes Interessen bestehen, setzen Sie sich bitte umgehend mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung.

C. Senft
Amtsleiterin Bau-/Ordnungsamt

Bekanntmachung

Öffentliche Auslegung des Entwurfes des Flächennutzungsplanes für die Einheitsgemeinde Stadt Mansfeld mit Begründung und Umweltbericht

Der Entwurf des Flächennutzungsplanes der Einheitsgemeinde Stadt Mansfeld liegt

in der Zeit vom 23.05.2022 bis zum 23.06.2022

in der Stadt Mansfeld, Lutherstraße 9, 06343 Mansfeld, Bauamt Haus III, 1. OG gemäß § 3 Abs. 2 für jedermann zur Einsicht aus.

Dienstag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Donnerstag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Freitag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Der Entwurf zur Bauleitplanung kann parallel dazu auch auf der Internetseite der Stadt Mansfeld unter www.mansfeld.eu in der Rubrik „Bürgerservice - Bekanntmachungen" eingesehen werden.

Der Stadtrat der Stadt Mansfeld hat mit Beschluss – Nr. 289-07/18 SR die Aufstellung des Flächennutzungsplanes für die Einheitsgemeinde Stadt Mansfeld beschlossen.

Nach § 1 Abs. 1 Baugesetzbuch ist es Aufgabe der Bauleitplanung, die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke im Gemeindegebiet vorzubereiten und zu leiten. Die Bauleitpläne sollen eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung und eine dem Wohle der Allgemeinheit entsprechende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Der Flächennutzungsplan ist der vorbereitende Bauleitplan. Aus dem Flächennutzungsplan können später verbindliche Bauleitpläne (Bebauungspläne) entwickelt werden. Die Gemeinde hat die Planungshoheit zur Aufstellung des Flächennutzungsplanes. Die Aufstellung des Flächennutzungsplanes erfolgt für das gesamte Gebiet der Einheitsgemeinde Stadt Mansfeld in ihren Grenzen seit März 2009.

In seiner Sitzung am 15.02.2021 hat der Stadtrat der Stadt Mansfeld mit Beschluss – Nr. 118-01/21 SR den Vorentwurf des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom Dezember 2020 gebilligt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB für die Dauer eines Monats beschlossen.

Die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch erfolgte in der Zeit vom 22.03.2021 bis zum 30.04.2021. Es bestand die Möglichkeit der digitalen Einsichtnahme unter der Webseite der Stadt Mansfeld.
Nach der öffentlichen Auslegung und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden die zahlreich eingegangenen Stellungnahmen, Hinweise und Anregungen in öffentlicher Stadtratssitzung am 04.04.2022 geprüft und die Abwägung beschlossen.

Der Stadtrat der Stadt Mansfeld hat am 04.04.2022 mit Beschluss – Nr. 201-02/22 SR den Entwurf des Flächennutzungsplanes mit Umweltbericht und Anlagen 1 – 5 gebilligt und die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch für die Dauer eines Monats beschlossen.

Der Begründungstext des Beteiligungsexemplars wird ohne die Hervorhebung der geänderten Textpassagen öffentlich ausgelegt sowie den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange übergeben.

Der Entwurf des Flächennutzungsplanes Stadt Mansfeld mit Umweltbericht und Anlagen 1 bis 5 liegt in der Zeit vom **23.05.2022 bis zum 23.06.2022** öffentlich aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Die Planunterlagen können in dieser Zeit auch auf der Webseite der Stadt Mansfeld unter www.mansfeld.eu/buergerservice/bekanntmachungen eingesehen werden.

Folgende umweltbezogene Informationen sind vorhanden und werden im Rahmen der Offenlage des Entwurfes des Flächennutzungsplanes zur Verfügung gestellt und offengelegt:

• StadtLandGrün, Umweltbericht zum Flächennutzungsplan der Stadt Mansfeld, Stand Februar 2022 – Schutzgut Mensch, Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

• Stellungnahmen von Behörden und Trägern öffentlicher Belange:

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd vom 26.04.2021 – Schutzgut Boden

Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen – Anhalt vom 20.04.2021 – Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen – Anhalt vom 20.04.2021 – Schutzgut Boden, Wasser

Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen – Anhalt vom 20.04.2021 – Schutzgut Wasser

Landkreis Mansfeld – Südharz vom 10.05.2021 – Schutzgut Mensch, Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Landesverwaltungsamt Sachsen – Anhalt vom 17., 23. und 24.03.2021 – Schutzgut Wasser, Mensch, Tiere, Pflanzen, Landschaft

Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen – Anhalt vom 03.05.2021 - Schutzgut Wasser, Mensch, Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt, Boden, Landschaft

Landesanstalt für Altlastenfreistellung Sachsen-Anhalt vom 20.04.2021 – Schutzgut Boden

LMBV Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH vom 22.04.2021 – Schutzgut Boden

Regionalverband Harz e. V. vom 08.04.2021 - Schutzgut Mensch, Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft

BUND Landesverband Sachsen – Anhalt e. V. vom 20.04.2021 - Schutzgut Mensch, Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Entwurf des Flächennutzungsplanes abgegeben werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben können.
Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.
Bei der Aufstellung des Flächennutzungsplanes ist ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Stellungnahmen können zur Niederschrift in der Auslegungsstelle vorgetragen, per e-mail an bauamt@mansfeld.eu oder schriftlich innerhalb der Auslegungsfrist an die Stadt Mansfeld, Lutherstraße 9, 06343 Stadt Mansfeld abgegeben werden.

Die Behörden, Nachbargemeinden und Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden können, werden gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

- Der Bürgermeister -

Satzungen

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung 1

1. Haushaltssatzung der Stadt Mansfeld für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund der §§ 100 und 102 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der derzeit gültigen Fassung hat die Stadt Mansfeld die folgende, vom Stadtrat in der Sitzung am 06.12.2021 (Beschl.-Nr. 180-06/21 SR) beschlossene Haushaltssatzung erlassen.
Durch den Beitrittsbeschluss am 04.04.2022 erhielt die Haushaltssatzung folgende Fassung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem

a) Gesamtbetrag der Erträge auf	12.349.800 Euro
b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	13.786.800 Euro

2. im Finanzplan mit dem

a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	11.340.800 Euro
b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	12.780.500 Euro
c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	2.375.400 Euro
d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	3.876.300 Euro
e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	1.500.900 Euro
f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	440.000 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung)
wird auf 927.800 Euro festgesetzt.

2

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen , die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten, (Verpflichtungsermächtigung) wird auf 0 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird auf 5.800.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf	365 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	420 v.H.
2. Gewerbesteuer auf	365 v.H.

Mansfeld, den 11.04.2022

.....

Andreas Koch
Bürgermeister

Stadt Mansfeld (Siegel) 1

3

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Aufgrund des § 100 des KVG LSA hat die Stadt Mansfeld die vorstehende, vom Stadtrat in der Sitzung vom 06.12.2021 in Verbindung mit dem Beitrittsbeschluss (Beschl.-Nr. 203-02/22 SR) in der Sitzung vom 04.04.2022 beschlossene Haushaltssatzung erlassen.

Die nach § 110 Kommunalverfassungsgesetz (KVG LSA) erforderliche Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde erfolgte unter dem Aktenzeichen 15.12.10.006.022.

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom

16.05. - 20.05.2022 und

23.05. - 24.05.2022

in den Räumen der Stadt Mansfeld, Kämmerei zur Einsichtnahme aus.

Mansfeld, den 11.04.2022

.....
Andreas Koch
Bürgermeister

Stadt Mansfeld (Siegel) 1

Satzung der Stadt Mansfeld über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung)

Auf Grund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der derzeit geltenden Fassung, und § 8 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), in der derzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Mansfeld in seiner Sitzung am 04.04.2022 folgende Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen beschlossen.

§ 1
Erhebung des Erschließungsbeitrages

Zur Deckung ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwandes für Erschließungsanlagen erhebt die Stadt Mansfeld Erschließungsbeiträge nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches und nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2
Art der Erschließungsanlagen

Erschließungsanlagen sind:

(1) öffentliche Straßen, Wege und Plätze, die zum Anbau bestimmt sind oder die für die baurechtlichen Vorschriften gewerblich zu nutzenden Flächen erforderlich sind,

(2) die öffentlichen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete (z. B. Fußwege, Wohnwege),

(3) die zur Erschließung der Baugebiete notwendigen Sammelstraßen,

(4) öffentliche Parkflächen für Fahrzeuge aller Art sowie Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielplätzen, soweit sie Bestandteil der in den Absätzen 1 bis 3 genannten Verkehrsanlagen oder nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind,

(5) Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, auch wenn sie nicht Bestandteil der Erschließungsanlagen sind.

§ 3
Umfang der Erschließungsanlagen

(1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand für

1. Straßen, Wege und Plätze zur Erschließung von Grundstücken in Baugebieten (Anlagen nach § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB) mit einer zulässigen Bebauung von:

a) bis zu zwei Geschossen bis zu einer Breite von 18 m,
b) über zwei Geschossen bis zu vier Geschossen bis zu einer Breite von 24 m,
c) über vier Geschossen bis zu einer Breite von 32 m,

wenn sie *beidseitig* zum Anbau bestimmt sind;

2. Straßen, Wege und Plätze zur Erschließung von Grundstücken in Baugebieten (Anlagen nach § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB) mit einer zulässigen Bebauung von:

a) bis zu zwei Geschossen bis zu einer Breite von 12 m,
b) über zwei Geschossen bis zu vier Geschossen bis zu einer Breite von 18 m,
c) über vier Geschossen bis zu einer Breie von 24 m,

wenn sie *einseitig* zum Anbau bestimmt sind;

3. Straßen, Wege und Plätze in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten (Anlagen nach § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB) bis zu einer Breite von 24 m, wenn sie *beidseitig* und bis zu 18 m, wenn sie *einseitig* zum Anbau oder zur gewerblichen Nutzung bestimmt sind.

4. Fußwege und Wohnwege (Anlagen nach § 127 Abs. 2 Nr. 2 BauGB) bis zu einer Breite von 5 m;

5. Sammelstraßen (§ 127 Abs. 2 Nr. 3 BauGB) bis zu einer Breite von 21 m;

6. Parkflächen und Grünanlagen, soweit sie zu den Verkehrsanlagen im Sinne von Nr. 1 bis 3 und Nr. 5 gehören, bis zu einer Breite von 5 m und Grünanlagen bei Anlagen nach Nr. 4 bis zu einer Breite von 2 m;

7. Parkflächen und Grünanlagen, soweit sie nicht Bestandteil der in Nr. 1 bis 5 genannten Verkehrsanlagen sind, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 20 v. H. der Summe der Grundstücksflächen der durch sie erschlossenen Grundstücke;

(2) Der Umfang von Anlagen nach § 2 Ziff. 5 wird durch eine ergänzende Satzung im Einzelfall geregelt.

(3) Die in Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und Nr. 5 genannten Breiten umfassen Fahr- und Standspuren, Rad- und Gehwege, Schrammborde und Sicherheitsstreifen, nicht dagegen eventuelle Parkflächen und Grünanlagen.

(4) Die in Abs. 1 Nr. 4 genannte Breite umfasst nicht eventuelle Grünanlagen.

(5) Die in Abs. 1 genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten; sie werden ermittelt, indem die Flächen der gesamten Erschließungsanlage durch die Länge der Anlagenachse geteilt wird.

(6) Die in Abs. 1 genannten Breiten umfassen nicht die zu den Erschließungsanlagen gehörenden und zu ihrer Herstellung notwendigen Böschungen oder Stützmauern sowie die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen in der Breite ihrer anschließend freien Strecken.

(7) Ergeben sich aus der Nutzung der Grundstücke im Sinne von Abs. 1 unterschiedliche Breiten, so ist der Aufwand für die größte Breite beitragsfähig.

(8) Endet eine Straße mit einem Wendehammer, so vergrößern sich die in Abs. 1 bestimmten Breiten für den Bereich des Wendehammers um 50 v. H., mindestens aber um 8 m.

§ 4
Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

(1) Zum beitragsfähigen Erschließungsaufwand gehören die Kosten für

1. den Erwerb der Flächen für Erschließungsanlagen,
2. die Freilegung der Flächen für die Erschließungsanlagen,
3. die erstmalige Herstellung des Straßenkörpers einschließlich des Unterbaus, der Befestigung der Oberfläche sowie notwendige Erhöhung oder Vertiefung,
4. die Herstellung der Rinnen sowie der Randsteine,
5. die Radfahrwege mit Schutzstreifen,
6. die Gehwege,
7. die kombinierten Rad- und Gehwege,
8. die Beleuchtungseinrichtungen,
9. die Entwässerung der Erschließungsanlagen,
10. die Herstellung von Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
11. den Anschluss an andere Erschließungsanlagen,
12. die Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlagen,
13. die erstmalige Herstellung von Parkflächen,
14. die erstmalige Herstellung der Grünanlagen,
15. Anlagen zum Schutze von Baugebieten gegen Schall und Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.

(2) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand umfasst auch

1. den Wert der von der Stadt aus ihrem Vermögen bereit gestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung,

4

2. diejenigen Kosten, die für Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten klassifizierter Straßen (Bundesfernstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen) insoweit entstehen, als sie gegenüber ihren anschließenden freien Strecken breiter hergestellt werden.

(3) Zu den Kosten für den Erwerb der Flächen für Erschließungsanlagen gehört im Falle einer erschließungsbeitragspflichtigen Zuteilung im Sinne des § 57 Satz 4 BauGB und des § 58 Abs. 1 Satz 1 BauGB auch der Wert nach § 68 Abs. 1 Nr. 4 BauGB.

(4) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlich entstandenen Kosten ermittelt.

§ 5
Art der Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

Der beitragsfähige Erschließungsaufwand kann für die einzelne Erschließungsanlage oder für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage ermittelt werden. Für mehrere Erschließungsanlagen, die zur Erschließung von Grundstücken eine Einheit bilden, kann der Erschließungsaufwand insgesamt ermittelt werden.

§ 6
Anteil der Stadt am beitragsfähigen Erschließungsaufwand

(1) Die Stadt Mansfeld trägt 10 v. H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes.

(2) Zuwendungen Dritter werden, sofern der Zuwendungsgeber nichts anderes bestimmt, zuerst zur Deckung des öffentlichen Anteils eingesetzt.

(3) Durch Erschließungsvertrag kann die Stadt die Errichtung beitragsfähiger und nicht beitragsfähiger Erschließungsanlagen eines Dritten (Erschließungsträgers) vereinbaren. Eine Beitragstragung der Stadt nach Abs. 1 kann darin abgedungen werden.

§ 7
Grundstück

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

(2) Ist ein vermessenes und im Grundbuch eingetragenes bürgerlich-rechtliches Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Der Beitragspflichtige ist in diesem Fall verpflichtet, die Grundstücksgröße nachprüfbar, insbesondere durch amtliche Dokumente, nachzuweisen.

5

§ 8
Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

(1) Der nach § 4 ermittelte Erschließungsaufwand wird nach Abzug des Anteils der Stadt (§ 6) auf die durch die einzelne Erschließungsanlage, durch bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage oder im Falle der zusammengefassten Aufwandsermittlung durch die eine Erschließungseinheit bildenden Erschließungs- anlagen erschlossenen Grundstücke, unter Berücksichtigung der nachfolgenden Absätze nach deren Flächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt.

(2) Als Grundstücksfläche gilt:

1. bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,

2. bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplan hinausreichen, die Flächen im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,

3. bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht, die mit ihrer der Erschließungsanlage zugewandten Teilfläche im Innenbereich und mit ihrer rückwärtigen Teilfläche im Außenbereich liegen und die nicht unter Nr. 5 fallen,

   a) die Gesamtfläche des Grundstücks,

   b) bei Grundstücken, die nicht an die Erschließungsanlage angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Gesamtfläche des Grundstücks

4. bei Grundstücken, die über die sich nach Nr. 1 bis 3 ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der Erschließungsanlage bzw. im Fall von Nr. 3 der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung entspricht;

5. bei Grundstücken, die nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) nutzbar sind oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles so genutzt werden, die Gesamtfläche des Grundstücks.

(3) Bei den in Abs. 2 Nr. 5 genannten Grundstücken wird nur die Grundstücksfläche nach Abs. 2 berücksichtigt.

Im übrigen wird bei bebauten oder bebaubaren und bei gewerblich genutzten oder gewerblich nutzbaren Grundstücken zu der nach Abs. 2 festgestellten Grundstücksfläche je Vollgeschoss 25 v. H. der Grundstücksfläche hinzugezählt.

6

Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Ist im Einzelfall eine Geschosszahl nicht feststellbar, werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,30 m Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschoss gerechnet.

(4) Die nach Abs. 2 und Abs. 3 ermittelte Grundstücksfläche wird vervielfacht

1. mit 0,5, wenn das Grundstück nur in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) nutzbar ist oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt wird,

2. mit 1,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§ 3, § 4 und § 4 a BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO) oder Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplan- gebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z. B. Verwaltungs-, Post- und Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt wird,

3. mit 2,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebietes (§ 7 BauNVO), Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO) oder Sondergebietes (§ 11 BauNVO) liegt.

4. Die vorstehenden Regelungen zu Nr. 2 und Nr. 3 gelten nicht für die Abrechnung von selbständigen Grünanlagen.

(5) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 3 Satz 2 gilt bei Grundstücken,

1. die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,

2. für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten im Sinne von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen aufgerundet,

3. für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen aufgerundet,

4. auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,

5. für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,

6. für die im Bebauungsplan industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen,

7. für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse, noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und / oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach Nr. 1 bis 3,

8. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 bzw. Nr. 4 bis 7 oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 2 bzw. Nr. 3 überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 2 bzw. Nr. 3,

9. für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) liegen, wenn sie

   a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,

   b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,

   c) bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, wird das Kirchengebäude als eingeschossiges Gebäude behandelt.

§ 9
Grundstück an mehreren Erschließungsanlagen

(1) Grundstücke, die durch mehrere beitragsfähige Erschließungsanlagen im Sinne von § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB erschlossen werden, sind zu jeder Erschließungsanlage beitragspflichtig.

(2) Sind solche Grundstücke nach den Festsetzungen eines Bebauungsplanes nur für Wohnzwecke bestimmt oder werden sie außerhalb von Bebauungsplangebieten nur für Wohnzwecke genutzt, so wird die nach § 8 Abs. 3 ermittelte und bei der Verteilung nach § 8 Abs. 1 zu berücksichtigende Grundstücksfläche bei jeder gleichartigen beitragsfähigen Erschließungsanlage nur zu 2/3 in Ansatz gebracht.

(3) Die vorstehende Regelung gilt nicht, wenn

   1. für das Grundstück § 8 Abs. 4 Nr. 2 oder Nr. 3 anzuwenden ist,

   2. Erschließungsbeiträge für die weitere Erschließungsanlage im Sinne von § 127 Abs. 2 BauGB nach geltendem Recht nicht erhoben werden konnten und auch zukünftig nicht erhoben werden.

(4) Werden Grundstücke durch Wohnwege (§ 127 Abs. 2 Nr. 2 BauGB) oder durch Grünanlagen (§ 127 Abs. 2 Nr. 4 BauGB) mehrfach erschlossen, so wird die nach § 8 Abs. 3 ermittelte und bei der Verteilung nach § 8 Abs. 1 zu berücksichtigende Grundstücksfläche bei der Abrechnung jedes Wohnweges bzw. jeder Grünanlage nur zu 2/3 in Ansatz gebracht.

8

§ 10
Kostenspaltung

Ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge kann der Erschließungsbeitrag erhoben werden für

1. den Erwerb der Erschließungsanlage,
2. die Freilegung der Erschließungsflächen,
3. die Herstellung der Straßen und Wege ohne Rad- und Gehwege sowie ohne Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen,
4. die Herstellung der Gehwege oder einen von ihnen,
5. die Herstellung der Radwege mit Sicherheitsstreifen oder einen von ihnen,
6. die Herstellung kombinierter Rad- und Gehwege oder eines von ihnen,
7. die Herstellung der Entwässerungseinrichtungen,
8. die Herstellung der Beleuchtungseinrichtungen,
9. die Herstellung der Parkflächen,
10. die Herstellung der Grünanlagen.

§ 11
Merkmale der endgültigen Herstellung von Erschließungsanlagen

(1) Straßen, Wege und Plätze, Fußwege und Wohnwege sowie Sammelstraßen (Anlagen nach § 127 Abs. 2 Nr. 1 - 3 BauGB) sind endgültig hergestellt, wenn

1. sie an eine dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straße angeschlossen sind,
2. die Stadt Eigentümerin der Flächen ist,
3. die Beleuchtungs- und Entwässerungseinrichtungen vorhanden sind.

(2) Dabei sind hergestellt:

1. die *Fahrbahn*, wenn sie einen tragfähigen Unterbau und eine Decke aus Pflaster, Asphalt, Teer, Beton oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise aufweist,
2. die *Gehwege*, wenn sie eine Abgrenzung gegen die Fahrbahn und eine Befestigung mit Platten, Pflaster, Asphalt, Teer, Beton oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise erhalten haben, wobei bei einfachen Wohnwegen auf die Anlegung erhöhter Gehwege oder deren Befestigung verzichtet werden kann,

3. die *Fuß- und Wohnwege*, wenn sie eine Befestigung mit Platten, Pflaster, Asphalt, Teer, Beton oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise erhalten haben,

4. die *Entwässerungsanlagen*, wenn die Straßenrinnen, die zur Aufnahme des Wassers erforderlichen Leitungen sowie die Anschlüsse an eine bereits bestehende Entwässerungseinrichtung gebaut sind,

5. die *Beleuchtungseinrichtungen*, wenn eine der Größe der Anlage und den örtlichen Verhältnissen angepasste Anzahl von Beleuchtungskörpern hergestellt ist.

(3) *Park- und Grünflächen* sind endgültig hergestellt, wenn sie eine Verbindung zum öffentlichen Straßennetz haben, die Stadt Eigentümerin ihrer Flächen ist und

1. die aufgeführten Herstellungsmerkmale aufweisen,

2. die Grünflächen gärtnerisch gestaltet sind.

(4) Die Merkmale der endgültigigen Herstellung für die erstmalige Herstellung von verkehrsberuhigten Wohnstraßen werden durch ergänzende Satzung im Einzelfall geregelt.

(5) Durch Sondersatzung können im Einzelfall die Bestandteile und Herstellungsmerkmale einer Erschließungsanlage abweichend von Abs. 1 bis 3 festgelegt werden.

§ 12
Beitragspflichtiger und Fälligkeit

(1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Artikel 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum BGB belastet, so ist der Inhaber dieses Rechtes an Stelle des Eigentümers beitragspflichtig.

(2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

(3) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides gegenüber dem Beitragspflichtigen fällig.

§ 13
Immissionsschutzanlagen

Bei Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes können Art, Umfang, Merkmale der endgültigen Herstellung sowie Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes durch Satzung im Einzelfall abweichend geregelt werden.

10

§ 14
Vorausleistungen auf den Erschließungsbeitrag

(1) Für ein Grundstück, für das eine Beitragspflicht noch nicht oder noch nicht in vollem Umfang entstanden ist, kann die Stadt Vorausleistungen auf den Erschließungsbeitrag bis zur Höhe des voraussichtlichen endgültigen Erschließungsbeitrages verlangen, wenn ein Bauvorhaben auf dem Grundstück genehmigt wird oder wenn mit der Herstellung der Erschließungsanlagen begonnen worden ist und die endgültige Herstellung der Erschließungsanlage innerhalb von 4 Jahren zu erwarten ist.

(2) Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

§ 15
Ablösung des Erschließungsbeitrages

In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.

Zur Feststellung des Ablösebetrages ist der für die endgültige Herstellung der Erschließungsanlage entstehende Erschließungsaufwand anhand der Kosten für vergleich-bare Erschließungsanlagen zu ermitteln und nach Maßgabe dieser Satzung auf die durch die Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke zu verteilen.

Durch die Zahlung des Ablösebetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

§ 16
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Mansfeld, den 05.04.2022

Andreas Koch
Bürgermeister

Stadt Mansfeld (Siegel) 1

ausgefertigt am: 10.05.2022
durch

Andreas Koch
Bürgermeister

Stadt Mansfeld (Siegel) 1

Mitteilungen und Informationen der Stadtverwaltung

Heimatfest Mansfeld

Zur information!

Das diesjährige Heimatfest Mansfeld findet vom 10.06. – 12.06.2022 statt.
Programm:

Freitag, 10.06.2022	Jugendveranstaltung
Samstag, 11.06.2022	Seamless – Die Coverband
Sonntag, 12.06.2022	Thüringer Oldies

... mit neuem Kinderkarussel !!! ...

Zur Inforamtion!

„Gelbe Säcke“ sind ausschließlich in der Touristeninformation erhältlich!
Außerdem wird darum gebeten, darauf zu achten, dass kein Müll und Unrat in der freien Natur entsorgt wird. Der Allgemeinheit entstehen durch die Müllbeseitigung, verursacht durch Einzelne, hohe Kosten.
Helfen sie mit, in unser aller Interesse!

Zur Information

Die Stadtverwaltung Mansfeld bleibt am Freitag, dem 27.05.2022 aus organisatorischen Gründen geschlossen.

Andreas Koch
Bürgermeister

Nichtamtlicher Teil

Vereine und Verbände informieren

Einladung zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Vatterode/Gräfenstuhl

Die jährliche, nichtöffentliche Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Vatterode/Gräfenstuhl findet für alle Eigentümer von bejagbaren Grundstücken in der Gemarkung Vatterode/Gräfenstuhl am Freitag, dem 10. Juni 2022, um 19.00 Uhr in der Gaststätte „Goldener Hammer“ in Vatterode statt.
Erforderliche neue Grundstücksnachweise oder Vollmachten sind beim Schriftführer ab 18.30 Uhr vorzulegen.

Tagesordnung
1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der form- und fristgerechten Einladung
3. Feststellung der anwesenden Jagdgenossen und der vertretenen Flächen
4. Rechenschaftsbericht des Vorstandes
5. Rechenschaftsbericht des Kassenführers und Wahl der Kassenprüfer
6. Bericht der Kassenprüfer
7. Beschlussfassungen zu den Berichten und Entlastung des Vorstandes
8. Beschlussfassung zur Verwendung des Reinerlöses
9. Bericht des Jagdpächters/Sonstiges

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft
gez. Körber

Einladung zur Versammlung der Jagdgenossenschaft Annarode

Am Dienstag, dem 24.05.2022 findet um 18.00 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus Annarode, Försterberg 3, die Versammlung der Jagdgenossenschaft Annarode statt.
Eingeladen sind die Eigentümer der bejagdbaren Grundstücke.

Tagesordnung
1. Begrüßung und Bericht des Jagdvorstehers
2. Bericht des Kassenwarts
3. Bericht der Kassenprüfung
4. Wahl des Vorstands
5. Beschlussfassung zu den Berichten
6. Beschluss zur Verwendung des Reinertrags
7. Diskussion
8. Schlusswort

Der Vorstand

Mitgliederversammlung am 24.05.2022 um 18 Uhr im Klubraum der Mehrzweckhalle „Am Wehr“ Großörner

Eingeladen sind die Eigentümer bejagdbarer Grundstücke

Tagesordnung:
1. Begrüßung ud Feststellung der Anwesenheit
2. Bericht des Vorstandes
3. Kassenbericht
4. Diskussion
5. Beschlussfassung zu 2. und 3.
6. Wahl des Vorstandes

Wolfgang Minning
- Vorsitzender -

Jagdgenossenschaft Pansfelde

Die Jagdgenossenschaft Pansfelde lädt alle Eigentümer von land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft am 10. Juni um 19:00 Uhr in die Gaststätte „Goldener Stern“ in Pansfelde ein.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
2. Bericht des Vorstandes
3. Bericht des Schatzmeisters
4. Bericht des Kassenprüfers
5. Beschluss zu TOP 2-4
6. Vorschlag und Beschlussfassung zur Auszahlung der Jagdpacht
7. Sonstiges/Schlusswort

Der Vorstand

Verschiedenes

Luthers Einschulung 2022

Am 22. und 23.04.2022 wurde in Mansfeld bei strahlendem Sonnenschein Luthers Einschulung gefeiert.
Begonnen am Freitag mit der Filmvorführung „Luther- Von daher bin ich“ und einem Theaterstück der Grundschule Mansfeld, ging es auch am Samstag mit zahlreichen Attraktionen weiter. In der Kirche St. Georg fand ein Festgottesdienst mit anschließender Besichtigung und Führung durch die Kirche statt. Im Rektorat konnten die Besucher Ausstellungen von „Franz W. Junghuhn“ und „Schwarze Küche“ besuchen, Tourist-Information sowie das Museum Luthers Elternhaus waren geöffnet und lockten mit freiem Eintritt. Ein besonderer Programmpunkt des Museums war die Murmelolympiade für Jung und Alt. Musikalisch wurde das Fest begleitet von Four Rock, der Live-Band und der Schülerband der Musikschule Mike Andräe.

Auf Grund der traurigen Ereignisse in der Ukraine wurden zum Gedenken der zahlreichen Opfer Friedenstauben in den Himmel geschickt.
Für das leibliche Wohl sorgte die Freiwillige Feuerwehr Mansfeld mit Steaks, Röstern und Getränken, das Johanniter-Haus und der Jugend-Club Mansfeld mit Pommes & Co. Der beliebte Kuchenbasar des Fördervereines der Grundschule Mansfeld lud am Nachmittag zum Schlemmen ein.

Eröffnung Mehrzweckgebäude am Schulstandort Mansfeld

Zusammen mit Herrn Vogler vom Landkreis Mansfeld Südharz eröffnete Herr Andreas Koch am 04.04.2022 das neue Mehrzweckgebäude am Schulstandort Mansfeld. Eine neue, lichtdurchflutete Mensa mit buntem Mobiliar und 4 moderne Unterrichtsräume laden zum gemeinsamen Essen und Lernen ein.

Ernennung der neuen Ortswehrleiter der Feuerwehr Biesenrode

Mit Wirkung zum 11.04.2022 wurden Herr Lars Gobrecht zum Ortswehrleiter und Herr Florian Franke zum stellv. Ortswehrleiter der Feuerwehr Biesenrode ernannt. Wir gratulieren beiden herzlich und wünschen ihnen gutes Gelingen.

Saisoneröffnung Wipperliese 2022

Am 15. April 2022 startet die Kreisbahn Mansfelder Land GmbH mit der Wipperliese in die neue Saison. Pünktlich zum Osterwochenende bis Oktober fährt die Wipperliese im zwei Stunden Takt durch das Wippertal. Am Ostersonntag und Ostermontag begleitet uns der Osterhase auf jeder Tour.
Auch zum Muttertag haben wir uns diesmal etwas ganz Besonderes einfallen lassen. Mütter haben es einfach verdient an ihrem Ehrentag richtig gewürdigt zu werden. Wir wollen sie dazu Einladen mal etwas Besonderes zu schenken.
Mit einer Tour durch das Wippertal und einen Spargelessen in Biesenrode könnten Sie sich mal auf eine andere Art bei ihren Müttern bedanken. Diese Tour gibt es mit Voranmeldung bei der Kreisbahn Mansfelder Land GmbH. Weitere Highlights sind geplant. Wir freuen uns auf viele neue und auch jahrelang treue Fahrgäste und wünschen eine gute Fahrt.
Kreisbahn Mansfelder Land GmbH Tel. 03477220257
www.wipperliese.de

Wipperliese

Fahrplan 2022
April —— Oktober
www.wipperliese.de

Klostermansfeld → Wippra

	RB 26986 Sa | So | FT** Mittwoch*	RB 26988 Sa | So | FT** Mittwoch*	RB 26990 Sa | So | FT** Mittwoch*	RB 26992 Sa | So | FT** Mittwoch*	RB 26994 Sa | So | FT**
Klostermansfeld	09:30	11:30	13:30	15:30	17:30
Klostermansfeld (Randsiedl.)	09:33	11:33	13:33	15:33	17:33
Mansfeld (Südharz)	09:38	11:38	13:38	15:38	17:38
Vatterode	09:40	11:40	13:40	15:40	17:40
Vatteröder Teich	09:42	11:42	13:42	15:42	17:42
Gräfenstuhl Klippmühle	09:43	11:43	13:43	15:43	17:43
Biesenrode	09:48	11:48	13:48	15:48	17:48
Friesdorf Ost	09:54	11:54	13:54	15:54	17:54
Friesdorf	09:56	11:56	13:56	15:56	17:56
Wippra	09:59	11:59	13:59	15:59	17:59

Wippra → Klostermansfeld

	RB 26987 Sa | So | FT** Mittwoch*	RB 26989 Sa | So | FT** Mittwoch*	RB 26991 Sa | So | FT** Mittwoch*	RB 26993 Sa | So | FT** Mittwoch*	RB 26995 Sa | So | FT**
Wippra	10:06	12:06	14:06	16:06	18:06
Friesdorf	10:09	12:09	14:09	16:09	18:09
Friesdorf Ost	10:11	12:11	14:11	16:11	18:11
Biesenrode	10:16	12:16	14:16	16:16	18:16
Gräfenstuhl Klippmühle	10:19	12:19	14:19	16:19	18:19
Vatteröder Teich	10:21	12:21	14:21	16:21	18:21
Vatterode	10:23	12:23	14:23	16:23	18:23
Mansfeld (Südharz)	10:25	12:25	14:25	16:25	18:25
Klostermansfeld (Randsiedl.)	10:30	12:30	14:30	16:30	18:30
Klostermansfeld	**10:33**	**12:33**	**14:33**	**16:33**	**18:33**

*Jeder 1. und 3. Mittwoch im Monat (April — Oktober)
**FT = Feiertag

Trinkbrunnen Mansfeld

Am 03.05.2022 wurde zusammen mit der MIDEWA und der 3. Klasse der Grundschule Mansfeld einer von 25 Trinkbrunnen anlässlich des 25jährigen Bestehens der MIDEWA Wasserversorgungsgesellschaft in Mitteldeutschland mbH in der Teichstraße in Mansfeld eingeweiht.
Der Trinkbrunnen wurde von den Kindern begeistert aufgenommen und sofort ausprobiert. Besondere Attraktion ist eine im Brunnen integrierte Benebelungsanlage, die bei warmen Temperaturen eine willkommene Erfrischung bietet.
Anwesend waren Julien Malandain, MIDEWA Geschäftsführer, Peter Erfurth, Leiter Betrieb der MIDEWA-Niederlassung Mansfelder Land - Querfurter Platte und Andreas Koch, Bürgermeister der Stadt Mansfeld.

Zusätzlicher Info-Zug mit Dampflok

Erstmals zu Walpurgis (30.04.) und traditionell zum Himmelfahrtstag (26.05.) wartet jeweils 10:00 Uhr der Info-Zug der Mansfelder Bergwerksbahn mit Dampflok Nr. 11 auf interessierte Fahrgäste. Thomas Fischer als Reiseführer gibt bei Halten auf mehreren Stationen Informationen zu Bergbau, Geschichte, Technik und Umgebung der Bergwerksbahn. So hält der Zug u. a. an den Stationen Bocksthal, Zirkelschacht, Gleisdreieck und Kupferkammerhütte. Anhand historischer Fotos und Lagepläne wird die Situation vor über 100 Jahren erklärt und auf noch vorhandene Relikte aus dieser Zeit hingewiesen.
„Beim Halt am Zirkelschacht finden an diesen Tagen auch geführte Haldenbesteigungen im Rahmen des Info-Zuges statt, natürlich nur, wenn das Wetter halbwegs mitspielt.“, so Marco Zeddel. Pressesprecher der Bahn. Von der knapp 60 m hohen Abraumhalde des Mansfelder Kupferschiefer Bergbaus hat man bei klarer Sicht einen ausgezeichneten 360° Blick über die Mansfelder Mulde mit ihren vielen kleinen und großen Halden. So auch den drei großen Spitzkegelhalden der drei letzten Schachtanlagen im Mansfelder Revier, der letzte davon – der Otto-Brosowski-Schacht – förderte bis Dezember 1969 hier Kupfererz.
Im Osten blickt man bis zum Petersberg bei Halle, der höchsten Erhebung bis zum Ural auf diesem Breitengrad. Im Westen reicht bei klarem Wetter die Sicht sogar das Brockenmassiv des Harzes, mit 1142 m dem höchsten Mittelgebirge Norddeutschlands. Nach erfolgreichem Abstieg gibt es für alle Teilnehmer auch den begehrten Sonderstempel Nr. 10 „Zirkelschacht“. Dieser ist sowohl im Mansfelder Gipfelpass als auch im Wippertaler Stempelpass gültig, welche bei der Mansfelder Bergwerksbahn erworben werden können. Die Besucher lernen so nicht nur die Mansfelder Bergwerksbahn, sondern auch die Bergbauregion Mansfelder Land näher kennen.
Geschichte und Geschichtchen aber auch Anekdoten aus längst vergangener Zeit werden im Rahmen des Info-Zuges zum Besten gegeben.

Wer nur Zug, ohne weitere Erklärungen fahren möchte, auf den wartet an diesem Tag 14:45 Uhr der Regelzug in Benndorf. Auf Grund der Corona-Beschränkungen wird um Anmeldung gebeten, im Zug besteht ggf. noch Maskenpflicht.

Weitere Infos und Anmeldung unter:
mansfelder@bergwerksbahn.de;
www.bergwerksbahn.de
Tel. 034772 27640
(Zu unseren Bürozeiten Mo. – Fr. von 7:00 bis 14:00 Uhr)

Mansfelder Bergwerksbahn e. V. - über uns:

Um eine Teilstrecke der Mansfelder Bergwerksbahn des damaligen „Mansfeld-Kombinates Wilhelm Pieck Eisleben“ langfristig und betriebsfähig zu erhalten, gründete sich am 16. November 1991 – also vor fast 30 Jahren – der Verein „Mansfelder Bergwerksbahn e. V.“. Die ab 15. November 1880 zwischen der Kupferkammerhütte bei Hettstedt und den Glückhilfschächten bei Welfesholz auf einem ersten 5 km langen Teilstück auf 750 mm Spurweite verkehrende Mansfelder Bergwerksbahn entwickelte sich auf einem ausgiebigen Streckennetz rasch zum wichtigsten Transportmittel zwischen den Mansfelder Schächten und Hütten und dies für immerhin ca. 110 Jahre.

Neben dem auf den Schächten geförderten Kupferschiefer, der zu den Rohhütten gefahren werden musste, transportierte sie vor allem Kohle, Hüttenkoks, Grubenholz, Schlackensteine, Baumaterialien und verschiedene Zwischenprodukte der Hütten. Das gesamte je existierende Gleisnetz umfasste in seiner größten Ausdehnung in Summe ca. 95 km. Bis 1969 wurden auch die Bergleute mit der Schmalspurbahn befördert. Heute können Sie mit der Bergwerksbahn – nunmehr die älteste betriebsfähige Schmalspurbahn Deutschlands – die hügelige Landschaft des ehemaligen Bergbaureviers nicht nur auf ca. 11 km erhaltener Strecke „erfahren“, sondern auch eine Zeitreise in historischen Reisezugwagen erleben.

LANDKREIS MANSFELD-SÜDHARZ

VGS SÜDHARZLINIE

Standortmarketing Mansfeld-Südharz GmbH

Raus in die Natur: Mit dem RadBus von Hettstedt bis ins Seegebiet Mansfelder Land

Startschuss für RadBus Mansfelder Land am 14. Mai 2022

31.03.2022

Presse und Öffentlichkeitsarbeit

Ulrike Hausmann
Telefon +49 3464 545 99-19
Fax +49 3464 545 99-18
ulrike.hausmann@lkmsh.de

Standortmarketing
Mansfeld-Südharz GmbH
Ewald-Gnau-Straße 1b
06526 Sangerhausen
Telefon +49 3464 545 99-0
Fax +49 3464 545 99-18

info@smg-msh.de
www.smg-msh.de

Nie war es aktueller, nie war es mehr gefragt: Das Fahrradfahren erlebt seit Beginn der Corona-Pandemie einen regelrechten Boom. Vielerorts fehlt es jedoch an geeigneten und miteinander vernetzten Radwegen, um die malerischen Landschaften des Altkreises Mansfelder Land von Hettstedt bis zum Seegebiet bequem und günstig auf dem Drahtesel zu erkunden. Um dieser Entwicklung ausgleichend entgegenzuwirken, wird zum 14. Mai 2022 erstmalig der RadBus Mansfelder Land starten.

Mit dem gemeinsamen Pilotprojekt des Landkreises Mansfeld-Südharz, der Verkehrsgesellschaft Südharz mbH (VGS) und der Standortmarketing Mansfeld-Südharz GmbH werden die zwei klimafreundlichen Verkehrsmittel Rad und Bus miteinander kombiniert. Dabei werden Linienbusse mit Anhängern, auf denen 16 Räder Platz finden, zum Einsatz kommen. Für den neuen RadBus wird die bestehende Linie VGS-420 in der Lutherstadt Eisleben umsteigefrei in die Linie VGS-440 gewandelt. Der Landkreis Mansfeld-Südharz fördert das dreijährige Pilotprojekt insgesamt mit 150.000 Euro.

Angebotstage: Der RadBus verkehrt künftig von Ostern bis Oktober, jeweils Samstag und Sonntag sowie an Feiertagen und bildet eine Verbindung für Radfahrer und Wanderer zwischen Hettstedt und dem Seegebiet Mansfelder Land. Zusätzlich verkehrt der RadBus auch wochentags während der Sommerferien in Sachsen-Anhalt. Davon profitieren insbesondere die Kinder und Jugendlichen des Landkreises, die ihr SchülerAKTIV-Ticket kostenlos zur Fahrt nutzen können.

Kurzfristige Reservierung möglich: Eine Reservierung der Fahrradplätze ist bis eine Stunde vor Fahrtantritt unter der Servicenummer 03476/ 88 92 92 möglich. Bei ausreichend Platzkapazität kann auch spontan zugestiegen werden.

Besonders interessant: Die Fahrradmitnahme bleibt bei der VGS auch weiterhin kostenlos – und das gilt im Übrigen für alle eingesetzten Linienbusse im Verkehrsgebiet.

Touristische Highlights: Angebunden werden auf der RadBus-Route Umsteigehaltepunkte zu beliebten Rad- und Wanderwegen und touristischen Highlights wie das Humboldt-Schloss Hettstedt, Luthers Elternhaus in Mansfeld, „Bad Anna“ in Helbra, die Luthergedenkstätten in der Lutherstadt Eisleben,

der Süße See im Seegebiet Mansfelder Land, die KZ-Gedenkstätte Wansleben oder das Weinanbaugebiet um Höhnstedt. Eine geschickte Kombination der Radstrecke mit dem RadBus ermöglicht es den ein oder anderen Höhenmeter zu erleichtern und entspannt abwärts zu radeln. Und wenn auf dem Rückweg einer ausgiebigen Radtour mal die Puste ausgeht, dann überbrückt der RadBus viele zu leistende Kilometer.

Alle Informationen auf einem Blick: Umfangreiche Informationen rund um den RadBus und inspirierende Radtour-Ideen stehen ab dem 01. Mai 2022 auf der Internetseite www.vgs-suedharzlinie.de zur Verfügung.

Eröffnungsevent am 14. Mai 2022

Die Verkehrsgesellschaft Südharz mbH lädt gemeinsam mit dem Landkreis Mansfeld-Südharz und der Standortmarketing Mansfeld-Südharz GmbH am 14.05.2022 zur Auftaktveranstaltung des RadBus-Verkehrs zwischen 9.45 Uhr und 18.00 Uhr an die Promenade in Seeburg ein. Dort werden verschiedene Informationsstände über das neue Angebot und die touristischen Ausflugsziele informieren. Zudem wird es ein kleines Rahmenprogramm rund ums Thema Radfahren geben.

Zudem besteht die Möglichkeit von Lutherstadt Eisleben nach Seeburg an einer geführten Radtour teilzunehmen. Treffpunkt ist hierbei 9.30 Uhr der Klosterplatz in der Lutherstadt Eisleben.

Wer den RadBus am Eröffnungswochenende gern nutzen möchte, wird gebeten sich bis spätestens 12. Mai 2022, um 18 Uhr, bei der VGS unter 03476/ 889292 anzumelden.

Projektbüro für nachhaltigen Tourismus

Der Landkreis Mansfeld-Südharz ist eine Region Mitteldeutschlands, die unmittelbar vom Braunkohleausstieg bis 2038 betroffen ist. Der damit einhergehende Strukturwandel kann nur gelingen, wenn die Region als Lebens-, Arbeits- und Urlaubsort zukunftssicher gestaltet wird.
“Die Entwicklung eines nachhaltigen Tourismus ist ein wichtiger Baustein für die Zukunftsfähigkeit der Region. Wir wollen den Wirtschaftsfaktor Tourismus stärken und gleichzeitig mit Blick auf den Umweltschutz den touristischen CO_2-Fußabdruck senken. Die Interessen der Menschen vor Ort sind dabei zu berücksichtigen.“, sagt André Schröder, Landrat des Landkreises Mansfeld-Südharz.
Das neu geschaffene Projektbüro soll als zentrale Koordinierungsstelle dienen, um den nachhaltigen Tourismus in der Region voranzutreiben.
Wirkungsgebiet ist zunächst die Gemeinde Südharz, die als Pilotregion für nachhaltigen Tourismus entwickelt werden soll. Anschließend erfolgt eine Ausweitung auf den gesamten Landkreis Mansfeld-Südharz.
„Als Experten-Netzwerk wird sich im Projektbüro alles um das Thema Nachhaltigkeit im Tourismus drehen. Gleichzeitig ist es Austausch- und Wissensplattform, von welcher der gesamte Landkreis profitieren soll.“, sagt Diana zur Horst-Schuster, Geschäftsführerin bei der SMG.
In Kürze wird es auch eine Projekt-Website geben, auf der über die aktuellen Vorhaben und Meilensteine des Projektbüros berichtet wird. Bis dahin werden die Informationen über die Kanäle der Standortmarketing Mansfeld-Südharz GmbH verbreitet.

Es besteht aber auch die Möglichkeit, sich direkt vor Ort bei den Projektmitarbeiterinnen über den aktuellen Stand zu informieren. Sprechzeiten sind immer Dienstag bis Donnerstag von 13 bis 16 Uhr.
Hierfür bitten wir um eine vorherige Anmeldung unter: madelaine.ulrich@lkmsh.de oder per Telefon unter: +49 3464 5459914. Seinen Sitz hat das Projektbüro für nachhaltigen Tourismus in Stolberg (Harz) am Markt 2.
Das Projekt wird mit 1,1 Millionen Euro durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz im Rahmen des STARK-Programms gefördert.

Fahrt zur Olsenbande ausverkauft … Zusatzfahrt organisiert

Nachdem die letzten zwei Jahre alle Veranstaltungen im Lokschuppen auf Grund der Einschränkungen durch die Corona-Pandemie bei der Bergwerksbahn abgesagt werden mussten, so auch die sonst immer ausverkauften Fahrten zur Olsenbande, planten die Vereinsmitglieder am Samstag, 11.06.2022 eine Neuauflage. Diese war zur Freude aller Beteiligten nach kürzester Zeit ausverkauft. Daher haben sich die Museumseisenbahner in Absprache mit den Schauspielern der Komödie Leipzig entschlossen, eine Zusatzveranstaltung am Freitag den 10.06.2022 anzubieten. Los geht es auch hier 18:00 Uhr mit einer Fahrt in historischen Personenwagen durchs abendliche Mansfelder Land, welche am Lokschuppen Hettstedt Kupferkammerhütte endet. Extra für diesen Tag werden die dort sonst beheimateten und untergebrachten Fahrzeuge ins Freie gestellt und der Schuppen selbst zum „Theatersaal“, allerdings mit Tischen und Bänken, umfunktioniert.

Im Gesamtpreis vom 65,00 € ist bereits ein dänisches Drei-Gänge-Menü enthalten. „Man darf sich auf landestypische, dänische Spezialitäten gefasst machen und feststellen, dass die dänische Küche nicht nur aus „Smörrebröd“ besteht.“, so Marco Zeddel, Pressesprecher der Bahn, schmunzelnd.
Die Schauspieler der Komödie Leipzig, welche das Stück der Olsenbande als Gauner-Komödien-Dinner im Programm haben und nun im Lokschuppen in Hettstedt zum Besten geben wollen, freuen sich schon, dass es endlich wieder los geht. Auch das Stück selbst ist neu, dazu heißt es im Programm:
„DIE OLSENBANDE - schlägt wieder zu!

Der KULT geht weiter ...
Nach knapp 300 Vorstellungen von „Die Olsenbande-mächtig gewaltig!“ darf die Olsenbande einen neuen Coup landen.
Egon hat wie immer einen Plan. Dänemark erwartet royalen Besuch. Im Gepäck befinden sich die Bedford-Diamanten, ein Gastgeschenk für die dänische Königin. Ein ganz klarer Fall für die Olsenbande.
Die Frage lautet wie immer, wird die Olsenbande dieses Mal Egons Plan umsetzen können oder landet Egon doch wieder im Knast???“

Erleben Sie Egon, den dicken, ängstlichen Kjeld, den sprunghaften Benny und die Quasselstrippe Yvonne in einem Gauner-Komödien-Theaterstück. Genießen Sie in der Pause dänische Köstlichkeiten mit den Kultfiguren aus Dänemark wie z. B. das originale Tuborg-Bier.
Nach der Vorstellung mit den kulinarischen Einlagen bringt der museale Zug der Mansfelder Bergwerksbahn die Besucher auch wieder wohlbehalten nach Benndorf zurück. Man sollte jedoch ca. 5 Stunden Zeit mitbringen um den Abend genießen zu können.

Ab sofort darf man sich auf Vorkassebasis bei der Mansfelder Bergwerksbahn für diese Zusatzveranstaltung anmelden.

Weitere Infos und Reservierung unter:
mansfelder@bergwerksbahn.de; www.bergwerksbahn.de
Tel. 034772 27640
(Zu unseren Bürozeiten Mo. – Fr. von 7:00 bis 14:00 Uhr)

Foto Olsenbande: komoedie-leipzig.de

Frühjahresempfang der Regionalvertretung Mansfelder Land

Am 7. April 2022 fand nach mehreren Verschiebungen der Frühjahresempfang der Regionalvertretung Mansfelder Land der Humboldt-Gesellschaft statt, der erstmals gemeinsam mit den Städten Mansfeld und Hettstedt durchgeführt wurde. Nach einer Begrüßung durch die Bürgermeister Dirk Fuhlert und Andreas Koch, der gleichzeitig der Leiter der Regionalvertretung ist, und einem Grußwort von Landrat André Schröder, hielt Frau Dr. Angelika Klein, Landrätin a.D. die Festrede zum Thema Neuanfänge vor gut 60 Gästen, zu denen Vertreter der kommunalen Eigenbetriebe, der Vereine sowie der Innenstadtgemeinschaft Hettstedt gehörten.

Im Anschluss wurden durch Landrat a.D. Hans-Peter Sommer, Schirmherr des Literaturwettbewerbs, und Dana Zimmer, Beirat der Regionalvertretung, die Preisträger im Rahmen des Literaturwettbewerbes Karoline von Humboldt bekanntgegeben. Zur Erinnerung: Anfang 2021 trafen nach dem Aufruf zur 2. Runde des Wettbewerbes insgesamt 24 Bewerbungen zum Thema ‚Wir bauen eine Geschichte' ein. 19 Autoren entschieden sich letztlich zur Teilnahme und in 9 Vorrunden und einen Endausscheid wurden die Punktbesten durch Jurybewertungen ermittelt.

Im Bereich der Kinder- und Jugendliteratur erhielt Frau Ines Franke aus Hettstedt für ihre historische Kindergeschichte „Der böse Fluch des Grafen" das Karolinchen.

Die Karoline für die beste Geschichte im Bereich der Erwachsenenliteratur ging in diesem Jahr an Jochen Tannenberg aus Gatterstädt, der mit „Tod-AG" eine humorvolle Sichtweise auf das Leben nach dem Tod vorgestellt hat.

Beide Preisträger erhielten neben der ‚Karoline' auch ein Preisgeld in Höhe von 250 Euro, welches als Unterstützung für eine Veröffentlichung gedacht ist. Sponsoren hierfür waren die Sparkasse Mansfeld-Südharz sowie die Stadtwerke Hettstedt GmbH.

Auch die Zweit- und Drittplatzierten, Petra Feige aus Uftrungen, Marlen Luther aus Drohndorf, Annette Suttkus aus Quenstedt, waren mit anwesend und erhielten Urkunden und Präsente.

Für die Veranstalter ist es jedoch wichtig darauf hinzuweisen, dass alle Teilnehmer Gewinner sind, denn es bedarf einer Menge Mut, sich zum Teil erstmals vor einem fremden Publikum zu präsentieren.

Ein Dank gilt allen Beteiligten, so auch Gregor Körwitsch, Preisträger der Humboldt-Urkunde 2021, für die musikalische Umrahmung der Veranstaltung.

Standortmarketing
Mansfeld-Südharz GmbH

Pressemitteilung

Audioguide führt durch die Lutherstadt

20.04.2022

Presse und
Öffentlichkeitsarbeit

Ulrike Hausmann
Telefon +49 3464 545 99-19
Fax +49 3464 545 99-18
ulrike.hausmann@lkmsh.de

Standortmarketing
Mansfeld-Südharz GmbH
Ewald-Gnau-Straße 1b
06526 Sangerhausen
Telefon +49 3464 545 99-0
Fax +49 3464 545 99-18

info@smg-msh.de
www.smg-msh.de

Wer schon immer wissen wollte, warum Martin Luther schon einen Tag nach seiner Geburt getauft werden musste, wieso die „Böse Sieben" gar nicht so böse ist und was es mit dem Sandsteinköpfchen am Rathaus auf sich hat, kann mit dem Audioguide von „mundoido - Geschichten im Ohr!" in das Damals und Jetzt von Eisleben eintauchen.

Der neue Audioguide der Lutherstadt Eisleben lädt ab sofort zu einem Spaziergang der besonderen Art ein. Auf dem 60-minütigen Rundgang, der entlang des Lutherweges verläuft, erfahren die Spaziergänger viel Wissenswertes über den Reformator und die Stadtgeschichte.

Auch Eisleber kommen im Audioguide zu Wort und erzählen von Kultur, Geschichte und dem Leben in ihrer Stadt.

„Mit dem Audioguide bieten wir Einheimischen und Touristen ein neues Freizeitangebot. Gerade jetzt, wo es draußen wieder wärmer wird, macht es Spaß seine Heimat auf eine neue Weise zu entdecken oder die Stadt Eisleben kennenzulernen", sagt Lydia Fischer, Tourismusmanagerin bei der Standortmarketing Mansfeld-Südharz GmbH.

Insgesamt 16 Stationen können mit der App erkundet werden.

„Wir freuen uns, dass der Audioguide nun zum Download bereitsteht. Jeder interessierte Besucher, ob nun Einwohner oder Tourist, bekommt so die Möglichkeit, die Stadt in seinem eigenen Tempo zu erkunden. Wir wollen damit aber auch jüngere Zielgruppe ansprechen und zeigen, dass Stadtgeschichte nicht staubtrocken ist und sogar Spaß macht", sagt Carsten Staub, Bürgermeister der Lutherstadt Eisleben.

Der Audioguide Eisleben ist eine Produktion im Auftrag der Standortmarketing Mansfeld-Südharz GmbH in Zusammenarbeit mit der Lutherstadt Eisleben. Die App gibt es kostenfrei für Android- und iOS-Geräte.

https://play.google.com/store/apps/details?id=com.mundoido.eisleben_de

https://apps.apple.com/de/app/eisleben/id1617874879

Die Stationen im Überblick

Start und Begrüßung im Seminarhof

Station 1: Luthers Geburtshaus

Station 2: Die St.-Petri-Pauli-Kirche

Station 3: Lutherarchiv und Schöpfungsgarten

Station 4: Das Worthaus

Station 5: Am Markt

Station 6: Historisches Lutherdenkmal

Station 7: Am Rathaus

Station 8: St. Andreaskirche

Station 9: Luthers Sterbehaus

Station 10: Im Vikariatsgarten

Station 11: Am Katharinenstift und Knappenbrunnen

Station 12: An den Stadtterrassen

Station 13: Die St. Annenkirche

Station 14: An der Nikolaikirche

Station 15: Auf dem Camposanto

Station 16: Kloster Helfta und Neuenhelfta

IMPRESSUM

Das Amtsblatt der Stadt Mansfeld für die Ortsteile Mansfeld-Lutherstadt, Abberode, Annarode, Biesenrode, Braunschwende, Friesdorf, Großörner, Gorenzen, Hermerode, Möllendorf, Molmerswende, Piskaborn, Ritzgerode, Siebigerode und Vatterode erscheint monatlich und wird an alle erreichbaren Haushalte kostenlos verteilt.

- Herausgeber: Stadt Mansfeld, Lutherstr. 9, 06343 Mansfeld
- Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (03535) 4 89-0
  Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:
  Der Bürgermeister der Stadt Mansfeld und die Bürgermeister der Ortsteile
- Redaktion: Hauptamt, Telefon (03 47 82) 8 71-0, Telefax: (03 47 82) 871-22
  Die in Beiträgen von Vereinen und Verbänden geäußerten Meinungen müssen nicht die Meinung der Redaktion widerspiegeln.
  Die Verantwortlichkeit liegt beim jeweiligen Verfasser.
- Verantwortlich für den Anzeigenteil/Beilagen:
  LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan, www.wittich.de/agb/herzberg

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Die nächste Ausgabe erscheint am:
Freitag, dem 10. Juni 2022

Annahmeschluss für redaktionelle Beiträge
Dienstag, der 24. Mai 2022

Annahmeschluss für Anzeigen:
Dienstag, der 31. Mai 2022, 9.00 Uhr